

Richtlinien
zur Förderung
freier, gemeinnütziger
Träger der Jugendarbeit

Stand: Dezember 2010

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Allgemeine Förderungsrichtlinien**
- B. Einzelförderrichtlinien**
 - I. Fahrten und Zeltlager**
 - II. Internationaler Jugendaustausch**
 - III. Stadtranderholung**
 - IV. Kinderferienparadies**
 - V. Schulung von Gruppenleiter(innen), Helfer(innen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit**
 - VI. Veranstaltungen**
 - VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit**
 - VIII. Betriebskosten**
 - IX. Förderung der Sachkosten in anerkannten Einrichtungen der Jugendarbeit**
 - X. Inkrafttreten**

A. Allgemeine Förderungsrichtlinien

- 1 Die Stadt Rheine gewährt auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des Jugendfördergesetzes (KJFöG), des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine (AZR) und dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit im Bezirk des Stadtjugendamtes.

Die Vorschriften der AZR finden Anwendung, sofern in Abschnitt A und B dieser Richtlinien keine besonderen Regelungen getroffen sind.

- 2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

- 3 Förderungsberechtigt sind die nach § 75 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Jugendamtsbezirk.

Eine Förderung kann auch erfolgen, wenn der Träger die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, aber nicht über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII verfügt.

- 4 Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben und im Rahmen der organisationsspezifischen Zweckbestimmung des Trägers durchgeführt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

- 5 Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, werden nicht gefördert.

- 6 Der Träger ist verpflichtet, mögliche Fördermittel Dritter (Kreis-, Landes-, Bundesmittel etc.) vorrangig in Anspruch zu nehmen und anzugeben.

- 7 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

- 8 Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes soweit in den Einzelförderrichtlinien keine andere Regelung getroffen wird.

B. Einzelförderrichtlinien

I. Fahrten und Zeltlager

1 Zuwendungszweck

Fahrten von Jugendgruppen sollen der Erholung dienen und jungen Menschen durch geeignete Programmgestaltung gemeinsames Erleben in der Gruppe ermöglichen und sie damit in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens 2 und höchstens 21 Tagen (An- und Abreisetag werden als 1 Tag gerechnet) und mindestens 5 Teilnehmer(innen), die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und die

- a) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 6., höchstens das 21. Lebensjahr vollenden, oder
- b) im Alter von 21 bis 27 Jahren sind und in der Ausbildung stehen, Grundwehr- bzw. Zivildienst ableisten oder arbeitslos sind.

2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Für bis zu 7 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in), für je bis zu 7 weitere Teilnehmer(innen) ein(e) weiterer Betreuer(in) bezuschusst.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

- a) 2,50 €/Tag je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in)

 und zusätzlich
- b) 3,00 €/Tag je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem WoGG erhalten;

- c) 4,50 €/Tag je förderungsfähige(n) Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II bzw SGB XII erhalten.

3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen nach dem SGB bzw. dem WoGG nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b und c ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbeitrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

4 Verfahren

4.1 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen unter denen förderungsfähige Teilnehmer(innen) nach Ziffer 2.1.1 sind, können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.

4.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Fahrten / Zeltlager“ zu verwenden.

II. Internationaler Jugendaustausch

1 Zuwendungszweck

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über Staatsgrenzen hinweg werden internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmer(innen) ermöglichen, gefördert.

2 Gegenstand der Förderung Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit mit einer Dauer von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen (An- und Abreisetag werden als ein Tag gerechnet) und mindestens 5 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen, die

- a) ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben, und
- b) im Kalenderjahr der Maßnahme mindestens das 12., höchstens das 27. Lebensjahr vollenden.

2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Für bis zu 7 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in), für je bis zu 7 weitere Teilnehmer(innen) ein(e) weiterer Betreuer(in) bezuschusst.

2.3 Die Begegnungsmaßnahme muss im Zusammenhang mit einem Gegenbesuch des Gastgebers im Partnerland stehen, der möglichst im folgenden Kalenderjahr erfolgen soll.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von

- a) 3,00 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in) und zusätzlich
- b) 4,50 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem WoGG erhalten;
- c) 6,00 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II bzw. SGB XII erhalten.

3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bzw. dem WoGG nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b und c ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.

3.2 Die Förderung nach Ziffer 3.1 a gilt bei Maßnahmen im Ausland für die deutschen, bei Maßnahmen in Deutschland für die ausländischen Teilnehmer(innen).

4 Verfahren

4.1 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen unter denen förderungsfähige Teilnehmer(innen) nach Ziffer 2.1 sind, können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.

4.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind Vordrucke „Internationaler Jugendaustausch“ zu verwenden

III. Stadtranderholung

1 Zuwendungszweck

Kindern soll während der Sommerferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung angeboten werden.

- 2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungszweck
 - 2.1 Gefördert werden ganztägige Ferienprogramme mit einer Dauer von mindestens 5 Kalendertagen, an denen Kinder die ihren Wohnsitz in der Stadt Rheine haben und im Grundschulalter sind, teilnehmen und verpflegt werden.
 - 2.2 Der Leiter/Die Leiterin der Maßnahme muss volljährig und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Für bis zu 7 Teilnehmer(innen) wird 1 Betreuer(in), für je bis zu 7 weitere Teilnehmer(innen) ein(e) weiterer Betreuer(in) bezuschusst.
 - 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt in Höhe von
 - a) 2,50 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in) und zusätzlich
 - b) 3,00 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem WoGG erhalten.
 - c) 4,50 €/Tag je förderungsfähige Teilnehmer(in) und Betreuer(in), die oder deren Personensorgeberechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des SGB II bzw. SGB XII erhalten.
 - 3.1.1 Der Träger der Maßnahme verpflichtet sich, den Bezug der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII bzw. dem WoGG nachzuhalten und die Zuwendungen nach 3.1 b und c ausschließlich für die Minderung des Teilnehmerbetrages der entsprechenden Zielgruppe zu verwenden.
 - 4 Verfahren
 - 4.1 Anträge auf Bezuschussung für Maßnahmen mit mindestens 7 Teilnehmern/ Teilnehmerinnen unter denen förderungsfähige Teilnehmer(innen) nach Ziffer 2.1 sind, können auch von Trägern außerhalb des Bezirkes des Stadtjugendamtes gestellt werden.
 - 4.2 Die Antragstellung erfolgt formlos.
- IV. Kinderferienparadies**
- 1 Zuwendungszweck

Kindern und Jugendlichen soll während eines festgelegten Teils der Sommerferien ein breit gefächertes, offenes Angebot verschiedenster Aktivitäten zur freien Auswahl zur Verfügung gestellt werden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Jugendhilfe und andere nicht kommerzielle Institutionen.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Über Art, Umfang und Höhe der Zuwendung entscheidet das Jugendamt nach Zusammenstellung des Programms für das jeweilige Kalenderjahr.

4 Die Antragstellung erfolgt formlos.

V. Schulung von Jugendleiter(innen), Helfer(innen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck

Eine vielfältige, lebendige Jugendarbeit ist ohne ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) nicht möglich. Durch die Förderung von Mitarbeiter(innen)-Schulungen sollen sie für ihre derzeitige und spätere verantwortungsvolle Mitarbeit qualifiziert werden.

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Veranstaltungen mit Teilnehmer(innen), die ehrenamtliche oder haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter(innen) der Jugendarbeit in Rheine sind zu folgenden Inhalten:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Leitung von Gruppen und die ehrenamtliche Mitarbeit in der offenen Jugendarbeit

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung

3.2 Die unter 2.1 genannten Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer(in) wie folgt gefördert:

3.2.1 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag mit Übernachtung mit 15,00 €

3.2.2 Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 7,50 €

3.2.3 Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit pro Tag ohne Übernachtung mit 4,00 €

3.2.4 Je Kalendertag kann nur ein Fördersatz im Sinne der Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 abgerechnet werden.

3.2.5 Bei Veranstaltungen mit Übernachtung kann die für einen Tag zu erbringende Bildungsarbeit von mindestens 5 Zeitstunden auf den Zeitraum der Schulung verteilt werden.

4 Verfahren

- 4.1 Anträge auf Bezuschussung von Veranstaltungen mit förderungsfähigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen nach Ziffer 2.1 können auch von Trägern außerhalb des Stadtjugendamtsbezirks gestellt werden.
- 4.2 Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Schulungen“ zu verwenden.

VI. Veranstaltungen

1 Zuwendungszweck

Trägern der Jugendhilfe soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der regelmäßigen Arbeit Veranstaltungen anzubieten

2 Gegenstand der Förderung/Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Veranstaltungen, die sich inhaltlich an den Lernzielen der außerschulischen Jugendarbeit orientieren.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 1.500,00 € pro Träger und Kalenderjahr.

4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Veranstaltungen“ zu verwenden.

VII. Erwerb, Bau und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

1 Zuwendungszweck

Zur Optimierung der Infrastruktur in der Kinder- und Jugendarbeit werden geeignete bauliche Einrichtungen sowie erforderliche Einrichtungsgegenstände u. ä. gefördert. Dies umfasst die Einrichtung neuer, den Erhalt und die Verbesserung bestehender Gebäude sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2 Gegenstand der Förderung Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 der Neu-, Um-, und Erweiterungsbau von Einrichtungen

2.1.2 der Erwerb von Gebäuden in besonderen Fällen

2.1.3 die Instandsetzung und Renovierung der Einrichtung, die Erneuerung, der zusätzliche Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen und ähnliches

2.1.4 die Erstausrüstung

2.1.5 die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, technischem Gerät und Ausrüstungsgegenständen, sowie deren Instandsetzung.

2.2 Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Einrichtungsmaßnahmen in Form der Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung bei einer Zuschusssumme, die 5.000,00 € übersteigt 10 Jahre, ansonsten 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. nach Beschaffung der Gegenstände. Im Zuwendungsbescheid ist die Zweckbindungsdauer verbindlich festzulegen.

2.3 Ist der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen bzw. für das die Beschaffung erfolgen soll, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines sich über die Zeit der Zweckbindung erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen.

2.4 Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung), höchstens jedoch bis zur Höhe des Verkehrswertes, zuwendungsfähig.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der förderungsfähigen Gesamtaufwendungen nach Abzug von Zuwendungen Dritter.

3.2 Der Zuschuss nach Ziffer 2.1.5 beträgt höchstens 1.250,00 € pro Träger und Kalenderjahr, in begründeten Ausnahmefällen 2.500,00 € für einen Zeitraum von 2 Jahren.

4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Anschaffungen / Investitionen“ für die Jugendarbeit“ zu verwenden.

5 Zuständigkeit

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses mit Ausnahme der Förderung nach den Ziffern 2.1.3 und 2.1.5 soweit der Zuschuss den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.

VIII. Betriebskosten

1 Zuwendungszweck

Junge Menschen brauchen zur Gestaltung ihrer Freizeit Jugendfreizeitstätten. Die Unterhaltung Einrichtungen soll gefördert werden.

2 Gegenstand der Förderung Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden die Betriebskosten von anerkannten Jugendfreizeitstätten, für die kein Anspruch auf Betriebskostenförderung anderer städtischer Fachbereiche (z. B. Sport) besteht.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe einer jährlich vom Jugendamt festzusetzenden Quadratmeterpauschale gewährt.

3.2 Die Festsetzung der zu fördernden qm-Flächen der Jugendräume erfolgt durch das Jugendamt.

3.3 Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung wird die anzuerkennende Fläche der Nutzung entsprechend anteilig festgesetzt.

4 Verfahren

Die Zuwendungsempfänger sind von der Antragstellung befreit.

Für das Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Betriebskostenzuschüsse“ zu verwenden.

IX. Förderung der Sachkosten in anerkannten Einrichtungen der Jugendhilfe

1 Zuwendungszweck

Der Jugendarbeit in den Verbänden kommt eine wichtige pädagogische Bedeutung zu. Die Förderung dient der Unterstützung der Jugendarbeit in den Verbänden.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden in anerkannten Einrichtungen der Jugendarbeit:

2.1.2 Sachausgaben, die der Förderung der Jugendarbeit dienen.

3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bis zu einem Betrag von 640,00 € gewährt.

4 Verfahren

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren sind die Vordrucke „Sachkosten in anerkannten Einrichtungen“ zu verwenden.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2003 in Kraft.